

INFOKOMPAKT FÜR FDPW-MITGLIEDER



Ausgabe 26. März 2020

MASSNAHMENPAKET DER BUNDESREGIERUNG

Die Bundesregierung hat umfangreiche Hilfsmaßnahmen auf den Weg gebracht und nun geht es darum, dass diese unsere Betriebe schnellstmöglich erreichen. Aktuell wird unter Hochdruck dran gearbeitet, unkomplizierte Antragsverfahren ohne umständliche Formulare zu entwickeln, um den Zugang zu den Überbrückungshilfen schnell zu ermöglichen. Wir möchten Ihnen einen kurzen Überblick über die Fördermöglichkeiten geben und haben eine Sammlung von hilfreichen Links zusammengetragen, die Sie über den aktuellen Status der Maßnahmen in den jeweiligen Bundesländern informieren.

LIQUIDITÄTSZUSCHÜSSE FÜR KLEINUNTERNEHMEN

Der Bund stellt **50 Milliarden Euro** bereit, um **unbürokratische Soforthilfe für kleine Unternehmen**, Selbständige und Freiberufler zu gewähren. Damit werden einmalig für drei Monate Zuschüsse zu Betriebskosten bewährt, die **nicht** zurückgezahlt werden müssen.

Die Soforthilfe ergänzt die Programme der Länder.

Sie sieht folgende Zuschüsse vor:

- Selbständige und Unternehmen **mit bis zu 5 Beschäftigten** erhalten **bis zu 9.000 Euro**

- Selbständige und Unternehmen **mit bis zu 10 Beschäftigten** erhalten **bis zu 15.000 Euro**
- Selbständige erhalten **leichter Zugang zur Grundsicherung**, damit Lebensunterhalt und Unterkunft gesichert sind. Die Vermögensprüfung wird für sechs Monate ausgesetzt, Leistungen sollen sehr schnell ausgezahlt werden.

Der Zuschuss ist als Einmalzahlung vorgesehen für die **Dauer von insgesamt drei Monaten**. Reduziert der Vermieter den Mietzins, können nicht ausgeschöpfte Anteile des Zuschusses auch für die folgenden beiden Monate verwandt werden. **Der Zuschuss ist nicht zurückzuzahlen**, jedoch bei der Veranlagung zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer im kommenden Jahr gewinnwirksam zu berücksichtigen.

Dazu der ZDH: „*Dass dieser Liquiditätszuschuss nicht rückzahlbar ist, entspricht den Forderungen des ZDH. Dass er steuerbar ist, ist angemessen, da er ja das Wegbrechen von Umsätzen ausgleichen soll, die andernfalls zu versteuern gewesen wären. Die Begrenzung nur auf Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten greift zu kurz. Hier ist eine deutliche Ausweitung des Kreises der Begünstigten erforderlich.*“

REGELUNGEN IN DEN BUNDESLÄNDERN

Die Bundesländer arbeiten unter Hochdruck an der Bereitstellung der Fördermaßnahmen, doch leider gibt es aktuell noch kein einheitliches Vorgehen. Über folgende **Linksammlung** können Sie sich **bundeslandspezifisch** informieren:

Baden-Württemberg: [baden-wuerttemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Niedersachsen: [mw.niedersachsen.de](https://www.niedersachsen.de)

Bayern: [bayern.de/soforthilfe-corona](https://www.bayern.de/soforthilfe-corona)

Nordrhein-Westfalen: [wirtschaft.nrw/coronavirus](https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus)

Berlin: www.ibb.de

Rheinland-Pfalz: [rlp.de](https://www.rlp.de)

Brandenburg: [ilb.de](https://www.ilb.de)

Saarland: [saarland.de](https://www.saarland.de)

Bremen: [bremen-innovativ.de](https://www.bremen-innovativ.de)

Sachsen: [sachsen.de](https://www.sachsen.de)

Hamburg: [hamburg.de/coronavirus](https://www.hamburg.de/coronavirus)

Sachsen-Anhalt: [sachsen-anhalt.de](https://www.sachsen-anhalt.de)

Hessen: [hessen.de](https://www.hessen.de)

Schleswig-Holstein: [schleswig-holstein.de](https://www.schleswig-holstein.de)

Mecklenburg-Vorpommern: [lfi-mv.de](https://www.lfi-mv.de)

Thüringen: [corona.thueringen.de/](https://www.corona.thueringen.de/)

LIQUIDITÄTSHILFEN DER BÜRGSCHAFTSBANKEN

Eine Unterstützungsleistung kommt von den **Bürgschaftsbanken**. Diese geben kleinen und mittleren Unternehmen Bürgschaften, mit denen sie leichter und oftmals auch zinsgünstiger Kredite von ihrer Bank oder Sparkasse erhalten können. Sie **sichern somit Finanzierungen für Unternehmen** gemeinsam mit Banken und Sparkassen. Bislang trugen die Bürgschaftsbanken das **Ausfallrisiko** der Rückzahlung eines Kredites für das Kreditinstitut in der Regel bis max. 80 Prozent. Mit den nun vorgesehenen weiteren Stützungsmaßnahmen wird diese **Quote auf 90 Prozent erhöht**.

Zudem entwickeln die Bürgschaftsbanken aktuell ein neues Programm für kurzfristig abrufbare und zu 90 Prozent verbürgte **Kontokorrentkredite***. Informationen dazu folgen.

Insgesamt sind die Angebote der Bürgschaftsbanken für das Handwerk von besonderer Bedeutung, denn die kleinen und mittleren Unternehmen verfügen auf dem Kapitalmarkt nur über eingeschränkte Finanzierungsmöglichkeiten. Sie sind damit gegenüber Großunternehmen benachteiligt. Aufgabe der Bürgschaftsbanken ist es, diesen Nachteil auszugleichen. Sie übernehmen deshalb gegenüber Kreditinstituten Bürgschaften – auch um die Unternehmen in der aktuellen Krise zu unterstützen.

Die Bürgschaften werden in der Regel über ein Kreditinstitut beantragt. Bitte informieren Sie sich über Ihre Hausbank/ein Kreditinstitut. Diese werden Sie entsprechend beraten.

Zur Info*: Ein Kontokorrentkredit (vergleichbar Privatkundenbereich: Girokredit) ist für die Überbrückung von kurzfristigen Liquiditätsengpässen erdacht und immer an ein Girokonto gebunden. Das Kreditinstitut, bei dem der Inhaber das Girokonto hält, räumt den Kontokorrentkredit ein. Er dient als eine limitierte Überziehungsmöglichkeit. Die Rückzahlung ist zu jeder Zeit in Teilen oder im Ganzen möglich. Es gibt keine Ratenzahlungen für diese Form des Kredites.

FÖDERPROGRAMME KfW

Die zwischenzeitlich bereits erweiterten beziehungsweise neuen Förderkredite der KfW zur Überbrückung von Liquiditätsgaps sind nun zugänglich.

Dazu wurde das **Produkt „ERP-Gründerkredit Universell“** für die Corona-Hilfen erweitert. Ähnlich wie bei den Bürgschaften wird auch für dieses KfW-Programm der Garantieanteil von 80 auf 90 Prozent angehoben. Die Angebote der KfW können insbesondere **für größere Betriebe** hilfreich sein.

Sie können ab sofort bei Ihrer Bank oder Sparkasse einen Kredit bei der KfW für Investitionen und Betriebsmittel beantragen.

[Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website der KfW.](#)

ZIVILRECHT

Mit Blick auf zivilrechtliche Fragestellungen reagiert der Gesetzentwurf auf praxisrelevante Probleme von Handwerksbetrieben.

- So sieht der Gesetzentwurf zunächst ein **Moratorium (Aufschub) für vertragliche Leistungspflichten** vor. **Schuldner erhalten ein erweitertes Leistungsverweigerungsrecht**, wenn sie aufgrund der aktuellen Situation ihre vertraglich geschuldete Leistung nicht erbringen können. Dies betrifft Sach-, Geld- und Dienstleistungspflichten. Voraussetzung ist jedoch, dass die **Leistungspflicht vor dem 8. März 2020 vertraglich eingegangen** wurde.
- **Das Leistungsverweigerungsrecht gilt jedoch unter anderem nicht für Miet- und Arbeitsverträge.** Bei Mietverträgen knüpfen die Maßnahmen des Gesetzentwurfs nicht an der primären, sondern an der sekundären Leistungspflicht an. Das bedeutet, dass Mieter die Zahlung des Mietzinses zwar nicht verweigern können. Allerdings steht **Vermietern bei Nichtzahlung der Miete kein Kündigungsrecht** des Mietvertrags zu.

Diese Einschränkung ist bis zum 30. September 2020 befristet.

INSOLVENZRECHT

Der Gesetzentwurf greift zudem Forderungen des Handwerks bezüglich temporärer Anpassungen des Insolvenzrechts auf.

So wird unter anderem die **strafbewährte Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt**, wenn der Insolvenzgrund des Schuldners auf den Folgen der Pandemie beruht. Darüber hinaus wird die nachteilhafte Rangordnung der Befriedigung von sanierungsrelevanten Darlehensgebern aufgehoben. **Auch diese Maßnahmen sind bis zum 30. September 2020 befristet.**

Hintergrund: Nach § 15a Abs. 1 der Insolvenzordnung (InsO) müssen Geschäftsleiter von juristischen Personen und bestimmten Gesellschaften, bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist (Beispiel: GmbH & Co KG), **bei Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung unverzüglich, spätestens jedoch nach drei Wochen, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellen.**

Nach § 15 Abs. 4 und 5 InsO ist eine Verletzung dieser Insolvenzantragspflicht strafbar. Sie kann ferner nach § 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 15a Abs. 1 InsO zur Folge haben, dass der antragspflichtige Geschäftsleiter den Gläubigern zum Schadensersatz verpflichtet ist.

Corona-bedingte Betriebsunterbrechungen bringen Unternehmen aktuell in wirtschaftliche Schwierigkeiten, auch wenn deren geschäftliche und finanzielle Situation zuvor solide war.

Die Maßnahmen der Bundesregierung sind auf dem Weg, allerdings benötigen die Unternehmen einige Zeit, um Zugang zu den Fördermöglichkeiten zu erhalten. **Deshalb wird die Höchstfrist von drei Wochen zur Stellung eines Insolvenzantrags als hinderlich angesehen und ausgesetzt.**

WEITERE FORERDUNGEN DES ZDH

Der ZDH begrüßt die Maßnahmen und steht mit der Bundesregierung zu weiteren Themen in Kontakt. So fordert der ZDH, die Regelungen zur sogenannten **Kollegenhilfe im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)** flexibel zu handhaben, damit Unternehmen, die von Corona-bedingten Auftragseinbrüchen betroffen sind, ihre Beschäftigten solchen Unternehmen befristet entleihen können, die (noch) einen Bedarf an zusätzlichem Personal haben.

Auf Rückfrage des ZDH beim BMAS hat dieses zugesichert, dass für solche Konstellationen die bestehenden Regelungen des AÜG mit Verweis auf § 1 Absatz 3 Nummer 2a AÜG unbürokratisch angewandt werden können. Des weiteren hat der ZDH die Bundesregierung aufgefordert, Regelungen zur **Lohnfortzahlung für Mitarbeiter** zu treffen, **die aufgrund von Kinderbetreuungspflichten abwesend sind**. Hier brauchen gerade kleine Betriebe entsprechende Unterstützungsleistungen.

Zur Abstimmung des Bundestages am Mittwoch, 25. März 2020, über das Corona-Hilfspaket erklärt Hans Peter Wollseifer, Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH):

„Es ist gut und geboten, dass angesichts der dramatischen wirtschaftlichen Einbrüche nun auch der Bundestag dem Corona-Hilfspaket im Eilverfahren und einem wahrhaft beeindruckenden Tempo zustimmt und es auf den Weg bringt.

Schnelligkeit ist das Gebot der Stunde. **Tempo ist in dieser Krise unabdingbar, weil sich viele Betriebe bereits jetzt in einer ihre Existenz bedrohenden Situation befinden.** Die Zeit drängt, will man das Schlimmste abwenden und so viele Betriebe und Arbeitsplätze wie möglich über die Krise retten. Es geht bei vielen Betrieben um Tage und längst nicht mehr um Wochen.

Die Politik hat das verstanden und reagiert darauf in einer bislang noch nie gezeigten und nicht vorstellbaren Geschwindigkeit. Das ist absolut richtig, aber wird nur dann wirken können, wenn nun auch

Verwaltung, Institutionen, Behörden wie auch Banken diese politischen Beschlüsse genauso schnell umsetzen. Soforthilfe ist nur eine Soforthilfe, wenn sie auch sofort kommt.

Um zu verhindern, dass mittelgroße Betriebe durch das Förderraster fallen, ist es zu kurz gesprungen, Zuschusshilfen nur für Betriebe bis zu 10 Beschäftigten vorzusehen.

Keinesfalls dürfen Zuständigkeitsstreitereien zwischen Bund und Ländern die Auszahlung von Hilfen verzögern. **Bund und Länder müssen sich schnellstmöglich darauf verständigen, dass Hilfen kombinierbar sind und aus einer Hand fließen: Ein Antrag und eine Auszahlungsstelle.**

Alle an der Umsetzung der politischen Maßnahmen Beteiligten müssen jetzt richtig Gas geben und die von der Politik vorgegebene Geschwindigkeit unbedingt beibehalten. Zögerliches Agieren oder umständliche Antragsverfahren können wir uns nicht leisten, es würde das Ende für viele Betriebe und Arbeitsplätze bedeuten!“

Der FDPW hat für Sie eine Hotline eingerichtet. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Telefonnummer 02232-507 310.

IMPRESSUM

Redaktion

Tina Koch (GIT)
 Gewerbespezifische
 Informationstransferstelle*

*Gefördert durch das BMWi

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
 des Deutschen Bundestages

Herausgeber

FDPW-
 Fachverband der
 Präzisionswerkzeugmechaniker
 e. V.

Kontakt

Anton-Ockenfels-Straße 13
 50321 Brühl
 marketing@fdpw.de
www.fdpw.de